

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette

COM(2018) 173 final v. 12.04.2018

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

#### A. English Summary

The DIHK doubts the need for sector-specific and highly formalised regulation prohibiting concrete contractual clauses. The existing regulations in contract law, on general terms and conditions and antitrust law are sufficient. Furthermore there is a sufficient voluntary self-regulation in the Supply Chain Initiative. The proposed regulation is a very far-reaching interference with contractual freedom, which is not justified. Negotiations often lead to package deals from which single agreements can not be separated and assessed individually concerning their appropriateness. Even if certain individual agreements might appear unfair, the package deal can still be balanced. Furthermore, it is not clear why a sector-specific regulation is chosen: Different power relations exist in all areas of business relations. The proposed enforcement authorities are not needed at all. At least the rules would have to be adapted to Member States' systems based on civil enforcement; this system has proven its worth and must not be called into question.

#### B. Das Wichtigste in Kürze

Die EU-Kommission will mit diesem Verordnungsvorschlag faire Bedingungen in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette schaffen. Insbesondere der Schutz der Landwirte steht im Mittelpunkt. Die freiwillige Selbstregulierung in der Supply Chain Initiative wird von der Kommission nicht für ausreichend erachtet. Daher hat

sie nun eine sektorspezifische und sehr formalisierte Regulierung vorgeschlagen, mit der sie konkret benannte Vertragsklauseln verbietet.

Der DIHK bezweifelt angesichts der bestehenden Regelungen im Vertragsrecht, bei der AGB-Kontrolle und im Kartellrecht die Notwendigkeit einer solchen Regulierung. Die vorgeschlagene Regulierung ist ein sehr weitgehender Eingriff in die Vertragsfreiheit, der nicht gerechtfertigt ist. Dass Vertragsverhandlungen am Ende zu einem „Gesamtpaket“ führen, aus dem nicht einzelne Vereinbarungen separat herausgenommen und auf ihre Angemessenheit beurteilt werden können, bleibt unberücksichtigt. Selbst wenn einzelne Vereinbarungen separat unlauter erscheinen können, kann das „Gesamtpaket“ dennoch insgesamt ausgeglichen sein. Zudem ist die Abgrenzung zwischen harten Vertragsverhandlungen und unfairen Handelspraktiken nicht an einzelnen Klauseln festzumachen, wie das hier mit Per-se-Verboten und Formalanforderungen an ausdrücklich aufgezählte Klauseln pauschalisierend geschieht.

Bei sektorspezifischen Sonderregelungen sollte zudem nachvollziehbar sein, warum die Probleme nur für diesen Sektor regelungsbedürftig sind. Unterschiedliche Machtverhältnisse gibt es in allen Bereichen von Geschäftsbeziehungen, so dass diese Spezialregelungen auch unter diesem Aspekt nicht sinnvoll sind.

Eine Überwachungsbehörde für Vertragsgestaltungen gibt es nicht und sollte es auch nicht geben; eine solche wäre systemfremd und wird nachdrücklich abgelehnt. Zumindest müssten die Vorschriften an mitgliedstaatliche Systeme angepasst werden, die auf einer zivilrechtlichen Durchsetzung basieren. Jedenfalls in Deutschland ist bei Vertragsbeziehungen die zivilrechtliche Durchsetzung der übliche und richtige Weg. Dieses bewährte System darf nicht in Frage gestellt werden.

### **C. Allgemeine Einführung – Allgemeiner Teil**

Die EU-Kommission scheint von der Annahme geleitet, dass es seitens einer stets wirtschaftlich stärkeren und stark konzentrierten Lebensmittelindustrie (Herstellung/Vertrieb/Handel) zu „unlauteren Handelspraktiken“ gegenüber stets kleineren und somit schwächeren Marktteilnehmern, wie insbesondere Landwirten, kommt. Diese Prämisse kann man mit guten (hier nicht zu vertiefenden) Argumenten kritisch betrachten.

Selbst wenn man sich jedoch die vorgenannte Prämisse der EU-Kommission zu eigen machen würde, ist der DIHK der Ansicht, dass aufgrund nachfolgender Erwägungen eine weitergehende Regulierung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette (B2B) nicht erforderlich oder verhältnismäßig wäre, zumal es Selbstregulierung in dem Bereich – auch auf EU-Ebene – gibt:

- Zunächst ist festzuhalten, dass nach Auffassung der Kommission die unterstellte schwächere Position der – für die Lebensmittelversorgungskette jedoch offenkundig unverzichtba-

ren – Landwirte darauf beruhen soll, dass die „Landwirte oft unabhängig voneinander operieren.“ Im Umkehrschluss ließe sich die Verhandlungsposition der Landwirte also bereits durch eigeninitiierte Zusammenschlüsse der Landwirte verbessern.

- Weiterhin dürften in der Lebensmittelversorgungskette auch wirtschaftlich deutlich stärkere Vertragspartner ein erhebliches Interesse daran haben, qualitativ hochwertige und zuverlässige Lieferanten nicht „zu erdrücken“, zumal die Landwirte im Rahmen der Lebensmittelversorgungskette eine unverzichtbare Stellung einnehmen.
- Schließlich sind „unlautere Handelspraktiken“ innerhalb der Lebensmittelversorgungskette (B2B) jedenfalls im deutschen Recht bereits Gegenstand umfassender gesetzlicher Regelungen, etwa nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Zum Teil gehen diese Regelungen auch auf EU-Richtlinien zurück.

In diesem vorstehend skizzierten Regelungsregime sind insbesondere auch ganz konkret die im Rahmen der Konsultation aufgeführten (vermeintlichen) Erscheinungsformen „unlauterer Handelspraktiken“ bereits angemessen eingeeht.

## **D. Details - Besonderer Teil**

### **Artikel 1: Anwendungsbereich**

Da wir die Notwendigkeit einer solchen Regulierung insgesamt kritisch bewerten und eine solche im Ergebnis ablehnen, ist es unter der Prämisse, dass es doch zu einer Regulierung kommen sollte, wichtig, dass der Anwendungsbereich so eng wie möglich gefasst wird. Das kann allerdings – wie einige Unternehmen befürchten – zu Wettbewerbsverzerrungen führen, z. B. weil kleine Unternehmen dann wegen des besonderen Schutzes nicht mehr als Vertragspartner ausgewählt werden.

### **Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

Der Begriff „verderbliche Lebensmittelerzeugnisse“ ist noch nicht ausreichend klar definiert, da faktisch alle Lebensmittel darunter fallen können. Alle Lebensmittel sind letztlich verderblich, nur der Zeitpunkt des Verderbs tritt früher oder später ein. Hier ist eine klarere Begrenzung erforderlich.

Eine Definition für den Begriff „Verschwendung“, der in Art. 3 Abs. 1 Lit d) eine wichtige Rolle spielt, fehlt bisher, wäre aber notwendig, da die Verbotsklausel sonst durch ihre Unbestimmtheit zu Rechtsunsicherheit führt.

### **Art. 3: Verbote unlauterer Handelspraktiken**

#### **Abs. 1: Per-se-Verbote**

#### **Lit. a) Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen für verderbliche Lebensmittelerzeugnisse**

Mit der Zahlungsverzugsrichtlinie gibt es bereits eine Regulierung, von der hier für nur eine Branche abgewichen wird und dabei auch „nur“ für einen Teil der Waren, nämlich verderbliche Lebensmittel. Die Anknüpfung an diesen zu unbestimmten Begriff verschärft das generelle Problem dieser nicht

nachvollziehbaren Regelung. Vielmehr gehören individuell vereinbarte Zahlungsziele notwendig zu einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Hersteller und Lieferanten und können nur im Gesamtpaket auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Das Per-se-Verbot ist daher unangemessen.

#### **Lit. b) Stornierung und Lit. c) einseitige/rückwirkende Vertragsänderungen**

Auch Stornierungsmöglichkeiten gehören zur Vertragsfreiheit, zumal eine einseitige Stornierung wegen des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ ohnehin nicht möglich ist. Gleiches gilt für einseitige und rückwirkende Vertragsänderungen.

#### **Lit d) Verschwendung**

Aufgrund des unklaren Begriffs der Verschwendung ist die Anwendung dieses Per-se-Verbots schwierig. Eine Verschwendung kann dem Wortsinn nach erst dann vorliegen, wenn Lebensmittel trotz ihrer Verwertbarkeit und Verwendbarkeit entsorgt werden. Daran hat aber der Käufer kein erkennbares Interesse.

#### **Abs. 2) Verbote, wenn nicht klar und eindeutig in Liefervereinbarung festgelegt**

Der Sinn dieser „Grauen Klauselliste“ erschließt sich nicht. Zum einen ist die Abgrenzung zwischen Lit. c und Lit. d unklar – in beiden Regelungen geht es um Werbung und Vermarktung. Allgemein übliche und nicht verwerfliche Praktiken wie Werbekostenzuschüsse oder Listungsgebühren werden ohne Grund in Verruf gebracht und besonderen Formvorschriften unterworfen. Gleiches gilt für Rücksendungen. Alle diese Praktiken können gerechtfertigt und auch im Interesse des Lieferanten sein, Stichwort Gesamtpaket. Letztlich können sich derartige Formalitäten und Verbote auch negativ auf Verbraucher auswirken, sei es, weil neue Produkte dann nicht mehr so gerne eingeführt werden, sei es, dass Waren teurer werden.

#### **Artikel 4 ff.: Durchsetzungsbehörden**

Vertragsüberwachungsbehörden, wie sie in Art. 4 genannt werden, werden abgelehnt. Es ist ausreichend, dass das Bundeskartellamt den Marktmachtmissbrauch überwacht. Eine neue Behörde bedeutet mehr Bürokratie für Unternehmen, z. B. wenn sie nach Art. 6 Lit. a und b auf Anfragen der Behörde antworten müssen. In diesem Zusammenhang wäre ohnehin noch zu klären, inwieweit Geschäftsgeheimnisse – und dazu gehören auch Details von Vertragsverhandlungen und Vertragsgestaltungen – geschützt werden. Außerdem bedeutet eine neue Behörde eine hohe Belastung des Steuerzahlers. Es ist zu befürchten, dass der Aufgabenbereich solcher neuer Durchsetzungsbehörden letztlich auch auf die Preisüberwachung ausgedehnt wird, wie dies in vorangegangenen Konsultationen bereits angedeutet wurde. Das wäre das Ende der Vertragsfreiheit und ist strikt zurückzuweisen.

Sinnvoller wäre es, die Selbstregulierung zu unterstützen und ggf. bewährte Instrumente in einigen Mitgliedstaaten, wie z. B. die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle in Deutschland, als Muster auch für die EU zu nutzen.

## **Ansprechpartner:**

### **Hildegard Reppelmund**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Bereich Recht

Leiterin des Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Wirtschaftsstrafrecht

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Str. 29, 10178 Berlin

Tel.: (030)20308-2702

Fax: (030)20308-5-2702

<mailto:reppelmund.hildegard@dihk.de>

## **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Der DIHK koordiniert ferner das Netzwerk der 130 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft in 90 Ländern weltweit. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).